

Zur Rechtssache C-465/17 – Informationen zum Schlussantrag

Die Rechtssache C-465/17 Falck Rettungsdienste GmbH, Falck A/S gegen Stadt Solingen befasst sich mit der Klärung, ob die von der Richtlinie 2014/24/EU ausgenommenen öffentlichen Aufträge, die bestimmte von gemeinnützigen Organisationen oder Vereinigungen erbrachte Dienstleistungen des Katastrophenschutzes, des Zivilschutzes und der Gefahrenabwehr zum Gegenstand haben (vgl. Art. 10 Buchst. h) dieser Richtlinie), „den ‚Einsatz von Krankenwagen‘ [betreffen] und wie die Worte ‚gemeinnützige Organisation oder Vereinigung‘ auszulegen sind“.

In seinem Schlussantrag stellt der Generalstaatsanwalt hinsichtlich derjenigen Rettungsdienstleistungen, die von der Bereichsausnahme erfasst sind, maßgeblich darauf ab, ob es um den Transport von Notfallpatienten geht oder um den Transport von Patienten, bei denen kein Notfall gegeben ist. Er differenziert damit nicht zwischen der Notfallrettung im engeren Sinne und dem qualifizierten Krankentransport.

Wie dies zu werten ist, wenn ein qualifizierter Krankentransport in einem Rettungswagen und/oder unter Betreuung durch einen Rettungsassistenten bzw. Notfallsanitäter erfolgt, bleibt in der Stellungnahme des Generalanwaltes offen. Mit Blick auf die Vorgabe in Hessen, dass Notfallrettung und Krankentransport eine organisatorische Einheit bilden, kann hier möglicherweise aber Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie 2014/24/EU herangezogen werden, nach dem bei einer fehlenden Möglichkeit zur getrennten Vergabe von unterschiedlichen Dienstleistungen dasjenige Vergaberechtsregime zur Anwendung gelangt, das durch den Hauptauftrag bestimmt wird.

Die gesamten Schlussanträge des Generalstaatsanwalts können Sie auf der Website des EuGH unter <https://curia.europa.eu> einsehen. Das Urteil in der Rechtssache C-465/17 steht derzeit noch aus.